

Die Regionalkonferenz Emmental erlässt gestützt auf Artikel 87 Abs. 1 lit. b der kantonalen Gemeindeverordnung das folgende

## Reglement Spezialfinanzierung Wirtschaftsförderung

### Zweck

#### Artikel 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt gemäss Strategie Volkswirtschaft und Reglement Volkswirtschaft der Regionalkonferenz Emmental die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Förderung der regionalen Wirtschaft, insbesondere für die Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen in der Region Emmental, für die Pflege von ortsansässigen Unternehmen, für die Unterstützung von Neuansiedlungen und Unternehmensgründungen und für die Information und Vernetzung von allen Aktivitäten, welche der Förderung der regionalen Wirtschaft dienlich sind.

### Äufnung der Spezialfinanzierung

#### Artikel 2

Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Einlage des Ertragsüberschusses der Funktion „Regionale Wirtschaftsförderung“ in der Laufenden Rechnung.

### Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

#### Artikel 3

Die zu entnehmenden Mittel dienen der Förderung der regionalen Wirtschaft. Die Entnahme der Spezialfinanzierung entspricht dem Aufwandüberschuss in der Funktion „Regionale Wirtschaftsförderung“ in der Laufenden Rechnung.

### Verzinsung

#### Artikel 4

Verpflichtungen und Vorschüsse werden nicht verzinst (Änderung vom 16.11.17<sup>1</sup>).

### Inkrafttreten

#### Artikel 5

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental rückwirkend ab 1.1.2014 in Kraft.

Die Regionalversammlung vom 6. November 2014 hat dieses Reglement genehmigt.

Burgdorf, 7.11.2014

Regionalkonferenz Emmental



Jürg Rothenbühler  
Präsident



Karen Wiedmer  
Geschäftsführerin

### Auflagezeugnis

Das Reglement „Spezialfinanzierung Wirtschaftsförderung“ lag vom 2. Oktober 2014 bis zum 5. November 2014 (dreissig Tage vor Beschlussfassung durch die Regionalversammlung) auf der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emmental öffentlich auf. Die Publikation erfolgte in den Amtsanzeigern vom 2. Oktober 2014.

<sup>1</sup> RV-Beschluss vom 16.11.17, in Kraft seit 17.11.17